

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kupper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/1095**

Alle Abgeordneten

14 April 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2200  
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versor-  
gung von geflüchteten Menschen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur  
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser  
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der  
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfü-  
gung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration**

**Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von  
geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Der Gesamtzugang in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum belief sich vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 auf 16.147 Personen. Davon stellten 15.025 Personen erstmalig ein Asylgesuch (Asylerstantragsteller:innen) oder ein Schutzgesuch nach § 24 AufenthG (Geflüchtete aus der Ukraine). Bezogen auf diesen Personenkreis stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2023	Zugänge gesamt (Asylerstantragsteller und Geflüchtete aus der Ukraine/ Verfah- ren nach § 24 Auf- enthG)	davon Verteilung nach NRW		davon Verteilung in ein an- deres Bundesland	
		Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG	Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG
Januar	6.009	3.952	1.544	509	4
Februar	4.604	2.769	543	252	1.040
März	4.412	2.913	714	240	545
<b>Summe</b>	<b>15.025</b>	<b>9.634</b>	<b>2.801</b>	<b>1.001</b>	<b>1.589</b>

Mit Erlass vom 29.12.2021 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 29.300 Plätze festgelegt, von denen 22.000 Plätze aktiv und 7.300 Plätze auf Stand-by betrieben werden sollen. Derzeit (Stand 28.03.2023) werden 29.942 Plätze aktiv betrieben, davon 6.550 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 23.392 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 28.03.2023 waren insgesamt 24.510 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 82 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 87 % und die ZUE/NU zu 80 % belegt sind.

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mietvertraglich sind derzeit 31.025 Plätze gesichert.

Die aktive und die mietvertraglich gesicherte Kapazität werden in den kommenden Wochen Schwankungen aufgrund der Schließung der NU Dorsten-Tennensportplatz (minus 400 Plätze) und der Stand-by-Setzung von 650 Plätzen in der NU Dorsten

II/Gerhart-Hauptmann-Schule unterliegen. Zusätzliche Kapazitäten werden perspektivisch mit der Erweiterung der ZUE Bonn (150 Plätze), der Inbetriebnahme der NU Leverkusen-Auermühle (500 Plätze) und der NU Mülheim (650 Plätze) erwartet.

Allgemein gab es unerwartete Schwierigkeiten bei der Verlängerung von Mietverträgen für einzelne Liegenschaften. Eine Kompensation dieser wegfallenden Plätze durch neue Plätze ist nicht immer zeitnah möglich, da es schlicht an kurzfristig nutzbaren Objekten in NRW mangelt. Das Land steht dabei vor denselben Herausforderungen wie die Kommunen: Es mangelt an Wohnraum insgesamt, sodass nicht viele Liegenschaften auf dem Markt kurzfristig verfügbar sind. Hinzu kommen bei der Herrichtung Herausforderungen z.B. zu Brandschutzauflagen, die bisweilen eine schnelle Inbetriebnahme verzögern. Auch die vom Bund über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) angebotenen Objekte in NRW sind überwiegend nicht oder nicht zeitnah nutzbar – hier hätten wir uns mehr erhofft. Der Bau neuer Gebäude mit entsprechend hohem Unterbringungsstandard wird durch das Land mit Hochdruck vorangetrieben, ist jedoch ein mittel- und längerfristiges Vorhaben. Schließlich ist es vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels spürbar schwierig geworden, für geeignete Objekte kurzfristig Dienstleister für die Betreuung und Sicherheit zu finden. Ungeachtet dessen, geht der weitere Aufbau mit Hochdruck weiter. Zuletzt konnten so z.B. die NU Castrop-Rauxel im Dezember 2022 (derzeit 810 Plätze), die NU Marmagen im Januar 2023 (derzeit 750 Plätze), die NU Herne im Februar 2023 (derzeit 400 Plätze) sowie die NU Musikerviertel Gütersloh im Februar 2023 (derzeit 390 Plätze) an den Start gehen. Das Land prüft weiterhin jedes eingehende Angebot und realisiert jede mögliche Option.

Die Landesregierung stellt sich mit Blick auf die aktuelle Zugangslage von Asylsuchenden und das nach wie vor schwer zu prognostizierende Kriegs- und Fluchtgeschehen in der Ukraine auf tendenziell steigende Zugänge ein. Daher ist das Ziel weiterhin die zügige und deutliche Ausweitung der Landesaufnahmekapazitäten. Hierzu befindet sich die Landesregierung in regelmäßigem Austausch und Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 wurden insgesamt 3.156 Zuweisungen gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen:

2023	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.175
Februar	615
März	1.366
<b>gesamt</b>	<b>3.156</b>

Vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 wurden insgesamt 3.400 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2023	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.904
Februar	734
März	762
<b>gesamt</b>	<b>3.400</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2023

Zum Stichtag 28.03.2023 waren 479 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 46.050 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.

Bei den Zuweisungen von Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine finden weiterhin enge Absprachen zwischen der für Zuweisungen zuständigen Bezirksregierung Arnsberg und den aufnahmepflichtigen Kommunen statt, um die Aufnahme kommunalvertraglich sicherzustellen. Angesichts der Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen im Zuge des Ausbaus der Landeskapazitäten bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden.

Vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 wurden insgesamt 5.613 Zuweisungen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2023	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Zuweisung nach dem 01.12.2016	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.253	747	2.000
Februar	1.008	647	1.655
März	1.084	874	1.958
<b>gesamt</b>	<b>3.345</b>	<b>2.268</b>	<b>5.613</b>

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.03.2023

Der Kommunale Koordinierungskreis hat zwischenzeitlich zweimal getagt und sich u.a. mit Anreizen für Kommunen zum schnelleren Ausbau der Landeskapazitäten auseinandergesetzt. Eine 100prozentige Anrechnung aller Landesplätze auf die eigene kommunale Aufnahmeverpflichtung unabhängig vom Einrichtungstypus statt wie bisher 70 Prozent für Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 50 Prozent für Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) soll zeitnah durch eine Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ermöglicht werden. Ferner ist das Land bei seiner Kapazitätsakquise bereit, auch Standorte mit einer Kapazität von weniger als 300 Plätzen in den Blick zu nehmen, wenn hierdurch die Steuerung des Landessystems nicht nachteilig beeinflusst wird und sich kleinere Standorte in einen Bewirtschaftungszusammenhang mit bestehenden oder neuen Standorten stellen lassen.

Die ressortübergreifende Projektgruppe Flucht hat erstmals am 21.03.2023 getagt und sich über die zu bearbeitenden Themen im sog. Steckbrief-Verfahren verständigt. Ergebnisse liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.